

Warenbeschlagnahme und Einstandspreis.

Wir haben vor kurzem in einem, die Geschäftsführung der Central-Einkaufsgesellschaft behandelnden Artikel (Abendblatt vom 18. Juli) auf den Mißmut hingewiesen, den in weiten kaufmännischen Kreisen die Tatsache hervorruft, daß bei Beschlagnahme von Waren aus dem Lager des Kaufmannes nicht selten der Ersatz des vollen Selbstkostenpreises versagt wird, woraus in einzelnen Fällen dem Kaufmann ein in die Zehntausende gehender Schaden erwächst. Auch in der letzten Zeit sind uns wieder solche Klagen zugegangen. Aus den von einer süddeutschen Großfirma uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, die den gesamten mit den in Frage kommenden Beschlagnahme-Instanzen geführten Briefwechsel sowie die Rechnungsbelege sowohl für den Einkauf wie für den Ersatz enthalten, geht aufs neue hervor, wie übel auch hier die Firma gefahren ist. Es sind bei ihr Hülsenfrüchte in großem Umfange beschlagnahmt worden und der vergütete Preis bleibt um mehr als 8000 Mark unter dem Einstandspreis, so daß die Firma nicht nur ihre Ware hergeben mußte, wogegen nichts eingewendet worden ist und werden soll, sondern obendrein auch noch sehr empfindlichen Schaden zu tragen hat. Auf ihre Eingabe um Vergütung ist ihr nach ziemlich langer Zeit ein gedrucktes Formular der Central-Einkaufsstelle in Berlin zugegangen, worin es heißt, daß die Z. E. G. „nur zu den sich aus § 6 der Bekanntmachung (gemeint ist die Bundesratsverordnung) ergebenden Preisen“ übernehmen durfte; die ausnahmsweise Bewilligung höherer Preise, die nach § 12 der Bekanntmachung lediglich mit Ermächtigung des Herrn Reichsanzlegers erfolgen dürfe, sei nicht erteilt worden. Dem Geschädigten wird es nur ein geringer Trost sein, daß das Schriftstück mit dem Satze schließt:

Wir bedauern daher, nicht in der Lage zu sein, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß Sie die Hülsenfrüchte zu einem, dem Einstandswert nicht entsprechenden Preise abgeben mußten.

Mit diesem Bedauern ist sehr wenig getan. Die Verweigerung des vollen Preises wäre sehr verständlich und gegen Kritik geschützt, wenn es sich um leichtfertig oder in kaufmännischer Unkenntnis gezahlte Preise handeln würde oder um einen abnorm hohen Einstandspreis für eine lediglich zu spekulativer Verwertung erworbene Ware. Das trifft aber für den regulären Handel doch wohl nur in den aller seltensten Fällen zu. Die Klagen auch von Geschäftsinhabern, die sich eines sehr soliden Rufes erfreuen und die zu den jeweilig geltenden Preisen Waren hereingenommen haben in der Absicht, für die vorausgesehene Zeit knapper Inlandbestände in der Lage zu sein, ihre Kundschaft zu versorgen, zeigen, daß es sich hier um ein Vorgehen der Z. E. G. handelt, für das verständliche Gründe in der Offenlichkeit bisher nicht bekannt geworden sind und das deshalb nach wie vor als ungerecht, aber auch im höchsten Maße unklug bezeichnet werden muß. Denn, wie wir schon neulich schrieben, mit dieser Methode wird der vorsorgliche Kaufmann, der rechtzeitig seine Läger gefüllt hat, obendrein noch bestraft, der weniger vorsorgliche, zaghafte und ängstliche gewissermaßen belohnt. Zurückhaltung in der Warenbeschaffung wird sozusagen zur Parole für den Kaufmann gemacht, da er nicht weiß, ob nicht morgen eine andere, in acht Tagen wieder eine andere Ware der Beschlagnahme verfällt und ihm so neuer Schaden erwächst, wenn er sich rechtzeitig versorgt. Gegen die Z. E. G. sind scharfe Angriffe gerichtet worden, die — auf einem anderen Gebiete liegend — sich zumeist als unberechtigt erwiesen haben, wäl sie das Prinzip des Handelns, das sie verurteilen wollten, nicht begriffen hatten. Die Z. E. G. sollte sich aber hüten, fortbauend Gelegenheit zu Beschwerden zu geben, deren Berechtigung sie bisher nicht bestritten hat und wohl auch nicht bestreiten konnte und die um so verbitternder wirken müssen, als sie Eingriffe in die Sphäre privater Rechte zum Gegenstand haben, die zu achten bisher für den Staat wie für den einzelnen als Grundgesetz gegolten hat.